

# **Satzung für die Ernennung und die Aufgaben eines / einer ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten in der Gemeinde Ebersburg**

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. 618) i. V. m. Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebersburg am 12.09.2016 die Satzung für die Ernennung und die Aufgaben eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Gemeinde Ebersburg.

## Präambel

Um die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Recht von Menschen mit Behinderungen sowie die Anforderungen des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes zu verwirklichen, beschließt die Gemeinde Ebersburg, einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten zu wählen und sein Aufgabengebiet festzulegen. Ziel ist es dabei, die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern und die Schwierigkeiten der Lebensführung von Menschen weiter zu beseitigen.

## **§1**

Der /Die Behindertenbeauftragte wird von der Gemeindevertretung Ebersburg auf Vorschlag des Gemeindevorstandes oder einer in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktion für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der /Die Behindertenbeauftragte sollte direkt oder indirekt von der Situation behinderter Menschen betroffen und sachkundig sein. Zum Behindertenbeauftragten kann nur bestellt werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in Ebersburg hat.

## **§2**

Der / Die Behindertenbeauftragte soll die Interessen behinderter Menschen in allen Lebensbereichen wahrnehmen. Er / Sie ist weder an Weisungen politischer Vertreter noch sonstiger Institutionen gebunden. Er / Sie darf nicht Mitglied des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung sein. Soweit notwendig und möglich soll eine Zusammenarbeit mit den Gemeindegremien und der Gemeindeverwaltung sowie den fachspezifischen Verbänden erfolgen.

## **§3**

Im Rahmen seiner / ihrer Tätigkeit befasst er/sie sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Hinwirken auf die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens
- Unterstützung zur Beratung beim behindertengerechtem Bauen und Wohnen unter Beachtung der hierbei zu berücksichtigenden Vorgaben bei öffentlichen Gebäuden sowie Empfehlungen für den privaten Bereich
- Unterstützung bei der Beratung zur Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindertagesstätten und Schulen
- Einbringung der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten, insbesondere im Bereich der Verkehrsplanung und des ÖPNV

- Unterstützung bei der Integration von Menschen mit Behinderung in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote
  - Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit ambulanten Hilfsorganisationen
  - Vermittlung von Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf
  - Abhaltung einer regelmäßigen Sprechstunde
  - Presse und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung
- Die / der Behindertenbeauftragte übernimmt keine rechtliche Beratung in Einzelfällen. Hierfür stehen fachliche Institutionen und Einrichtungen zur Verfügung, auf die ggf. auch durch die/den Beauftragte/n verwiesen wird.

#### **§4**

Der / Die Behindertenbeauftragte berät den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung sowie die Ausschüsse in allen Fragen, die die behinderten Menschen allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Kommune gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen, sowie durch Zusammenarbeit mit den in der Behindertenarbeit tätigen Diensten, Organisationen, Verbänden und staatlichen Stellen. Er ist berechtigt, jederzeit Nachfragen an die zuständigen Stellen zu richten.

#### **§5**

Die Gemeinde Ebersburg stellt dem/der Behindertenbeauftragten die für die Tätigkeit notwendigen Mittel zur Verfügung. Hierzu gehören die Überlassung geeigneter Räumlichkeiten und die Beschaffung von fachbezogenen Zeitschriften, Büchern und sonstigem Informationsmaterial im Wert von bis zu 100,- Euro jährlich

#### **§6**

Im Rahmen der Tätigkeit ist der/die Behindertenbeauftragte bezüglich der persönlichen Rechte und Pflichten den ehrenamtlichen Gemeindevertretern gleichgestellt. Dies gilt z.B. für die Erstattung der Auslagen und Kosten sowie die Absicherung in allen versicherungsrechtlichen Fragen. Die Höhe der regelmäßigen Aufwandsentschädigung entspricht der eines Fraktionsvorsitzenden. Aufwendungen für Fortbildungen und Reisekosten sind im Vorfeld mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin abzustimmen.

#### **§7**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ebersburg, den 03. März 2017

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebersburg

(Kram)

- Bürgermeisterin -

Die Satzung wurde am 10. März 2017 im gemeindlichen Mitteilungsblatt bekannt gemacht.